



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	12.12.2023

## **Protokoll der öffentlichen 13. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2023 vom 11.12.2023 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:20 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer/innen anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 11. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 vom 13.11.2023**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 11. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 vom 13.11.2023**

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 88 / 2023**

### **3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

#### **3.1 Umnutzung eines bestehenden Zweifamilienhauses in ein Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten**

Bauort: Bahnhofstraße 6, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 47/3, Gemarkung Einzelhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bauantrag wurde bereits im August 2023 behandelt und nun vom Landratsamt Freising zur

nochmaligen Behandlung zurückgesandt. Mit Beschluss vom 21.08.2023 (öff. TOP 4.4 vom 21.08.2023; öff. Beschluss Nr. 64/2023) verweigerte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben. Ausschlaggebend war, dass die Stellplatzsituation zu beengt und sieben Wohneinheiten zu viel seien. Das Landratsamt vertritt die Rechtsauffassung, dass das Vorhaben baugenehmigungsfähig sei. Die Zahl der Wohnungen oder Wohnungseinheiten spiele nämlich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Beurteilung des Einfügens des Bauvorhabens in die nähere Umgebung im Innenbereich keine Rolle. Das Landratsamt führt weiter aus, dass die nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen erforderlichen Stellplätze in ausreichender Anzahl und Beschaffenheit auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden können. Die Pläne wurden laut Landratsamt nochmals überarbeitet und am 26.10.2023 nachgereicht. Die Fahrgassenbreite wurde demnach auf das erforderliche Maß von 6,50 m angepasst. Diese entspreche damit auch den gesetzlichen Vorgaben. Sonstige Gesichtspunkte, die einer Baugenehmigung entgegenstünden, seien nicht bekannt. Für den Fall, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen weiterhin verweigert, hat das Landratsamt angekündigt, das Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren zu ersetzen. Das Landratsamt kann ein nicht rechtmäßig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB. Der Gemeinderat hat die Pläne und eine rechtliche Einschätzung des Bauamts zur Stellplatzfrage vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Der Erste Bürgermeister führt aus, dass der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen insbesondere für die Freihaltung der Straßen im Winter bzw. bei starkem Schneefall wichtig sei. Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde müssten im vorliegenden Fall 16 Stellplätze nachgewiesen werden (14 Stellplätze für die sieben Wohneinheiten und zwei Stellplätze für Gäste). Es sind aber nur 14 Stellplätze geplant. Auf Nachfrage von GR Dr. Müller sagt der Erste Bürgermeister, dass das Vorhaben keine hintereinander situierten Stellplätze vorsehe. Dies sei beim Antrag auf Vorbescheid für ein neues Wohngebäude im Nordteil des Grundstücks der Fall gewesen. Bezüglich des Vorbescheids liegt der Gemeinde aber noch keine Rückmeldung des Landratsamts vor. GR Scheer sagt, dass er schon bei der ersten Abstimmung dagegen war und auch jetzt wieder gegen das Vorhaben stimmen werde, weil die Parksituation in der beengten Bahnhofstraße ohnehin schon schwierig sei. Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass das Landratsamt das Einvernehmen ersetzen könne und die Gemeinde dann ein Klagerecht hätte. GR Walter fragt, ob man mit dem Bauwerber über den Nachweis von zwei weiteren Stellplätzen reden könnte. Das Grundstück wäre groß genug. Der Erste Bürgermeister sagt, dass das Landratsamt die Gemeinde jetzt zu einer erneuten Beschlussfassung aufgefordert habe. GR Huber sagt, dass die geplanten Wohneinheiten relativ klein seien und daher wahrscheinlich nicht in jedem Fall zwei Stellplätze tatsächlich benötigt werden. Zudem sei die Nachverdichtung im Innenbereich zu begrüßen. Auch GR Würtele hält das Vorhaben für realisierbar. GR Senger und GR Roßmann hingegen sagen, dass die Einhaltung der Stellplatzsatzung und das Thema Stellplätze generell wichtig seien, insbesondere auch für Besucher/innen in den Wohneinheiten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 3 : 12**

(Stimmen dafür: GR Huber, Walter, Würtele)

**Beschlussbuchnummer 89 / 2023****3.2 Vorbescheid: Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Nebengebäuden**

Bauort: Berg 7, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 11, 10/2, 75/8, Gemarkung Berg

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). GR Roßmann sagt, dass er dem Vorhaben zustimme, wenn es sich um ein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben handelt. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die landwirtschaftliche Privilegierung vom Landratsamt bzw. vom Landesamt für Landwirtschaft geprüft werde. Auf Nachfrage von GR Walter sagt der Erste Bürgermeister, dass das Vorhaben, das bereits im Mai 2020 im Gemeinderat behandelt wurde, vom Landratsamt damals abgelehnt worden sei, weil es sich nicht nur um einen Anbau, sondern um eine komplette Neuerrichtung eines nicht privilegierten Gebäudes im Außenbereich gehandelt habe. Es handle sich laut Landratsamt um den Außenbereich und nicht um eine Baulücke im Innenbereich. GR Linseisen bemerkt, dass der Betrieb für das Betriebsleiterwohnhaus noch gar nicht existiere. GR Scheer sagt, dass das Vorhaben in Ordnung sei, wenn es privilegiert ist. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Landratsamt das Vorhaben im Außenbereich situiert sieht. GR Neumeier sagt, dass auch schon andere Bauwerber in ähnlicher Lage unterstützt worden seien und er auch im vorliegenden Fall dafür stimmen werde, auch wenn das Landratsamt das Vorhaben vermutlich ablehnen werde.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 14 : 1**

(Gegenstimme: Erster Bürgermeister Krumbucher)

**Beschlussbuchnummer 90 / 2023****3.3 Abriss einer Scheune und Ersatzbau einer Maschinenhalle**

Bauort: Aich 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1204, 1205, 1216, Gemarkung Tegernbach

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 91 / 2023****3.4 Abriss eines Bauernhauses und Ersatzbau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteil**

Bauort: Aich 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1204 und 1205, Gemarkung Tegernbach

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich, § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 92 / 2023**

### 3.5 Energetische Sanierung eines Einfamilienhauses mit Anbau und Carport

Bauort: Erlenweg 6, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 505/42, Gemarkung Einzelhausen

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Bereich des Bebauungsplans Tannetfeld IV, § 30 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 93 / 2023**

### 4. Plangenehmigung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ und für die parallele 25. Flächennutzungsplanänderung

Am 18.07.2022 beschloss der Gemeinderat anlässlich des Antrags einer Privatperson die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Iglisdorf West“ und die parallele 25. Flächennutzungsplanänderung, um Baurecht für zwei Doppelwohnhäuser auf der Fl.-Nr. 662, Gemarkung Einzelhausen, Nähe Iglisdorfer Straße 6, hinter einer bestehenden Lagerhalle zu schaffen. Das angestrebte Vorhaben ist bislang im Außenbereich situiert, und zwar in der Nähe der ehemaligen Bahnstrecke. Die Erschließung müsste erst noch gesichert werden. Aufgrund der Lage im Außenbereich kann Baurecht für das Vorhaben grundsätzlich nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Außerdem ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um Baurecht zu schaffen, weil dieser im Plangebiet bisher Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Mit der textlichen und zeichnerischen Umsetzung des Bauleitplanverfahrens wurde das Büro Längst aus Landshut-Kumhausen beauftragt. Das Planungsbüro ist nun mit der Erstellung der ersten Entwurfsfassung der Bauleitplanunterlagen (Bebauungsplan inkl. Festsetzungen, Flächennutzungsplanänderung, jeweilige Begründung und Umweltbericht) fertig. Die Pläne werden in der Sitzung vorgestellt und wurden dem Gemeinderat vorab per E-Mail zugesandt. Der nächste anstehende Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB anhand der vorgelegten Planentwürfe. Der Gemeinderat muss über die Billigung der Entwurfsunterlagen sowie die Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vorgelegten Pläne und Entwurfsdokumente des Bebauungsplans Nr. 115 „Iglisdorf West“ und der 25. Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

**Ergebnis: 14 : 1**

(Gegenstimme: Erster Bürgermeister Krumbucher)

**Beschlussbuchnummer 94 / 2023**

## **5. Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft II“ der Gemeinde Hörgertshausen**

Die Gemeinde Hörgertshausen will den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen Windkraft II“ aufstellen. Es handelt sich dabei um die 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hörgertshausen. Es sind zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorgesehen. Eine Zone befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Hörgertshausen. Die zweite Zone befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebiets von Hörgertshausen und liegt relativ nahe an der Gemeindegrenze zu Rudelzhausen. Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat die Gemeinde Rudelzhausen nun die Gelegenheit, Stellung zur Planung zu nehmen. Für den Beschluss über die Stellungnahme ist der Gemeinderat zuständig. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft II“ der Gemeinde Hörgertshausen wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Zonen einen großen Abstand zum nächstgelegenen Ortsteil der Gemeinde Rudelzhausen, Aign, einhalten.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft II“ der Gemeinde Hörgertshausen.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 95 / 2023**

## **6. Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft“ des Markts Nandlstadt**

Der Markt Nandlstadt will den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen Windkraft“ aufstellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen hat am 19.06.2023 beschlossen, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände gegen die Konzentrationszonenplanung zu erheben. In seiner öffentlichen Sitzung vom 12.10.2023 hat der Marktgemeinderat des Marktes Nandlstadt den entsprechenden Vorentwurf anhand aller eingegangenen Stellungnahmen behandelt, abgewogen und geändert. Die abzuändernde Planung bzw. der neue Entwurf wurde genehmigt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB wurden beschlossen. Der Markt Nandlstadt räumt der Gemeinde Rudelzhausen nun erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme ein, basierend auf den angepassten Plänen. Der Entwurf umfasst nur noch die Zone 2. Die ursprünglich vorgesehenen Zonen 1, 3, 4, 5 wurden ersatzlos entnommen. Die Planung umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 999, 1000, 1008, 1008/1, 913, 1007/3, 1009/2, 1011, 1009/5 und 1007/4, jeweils Gemarkung Nandlstadt, und zwar im Nandlstädter Forst. Die Gemeinde Rudelzhausen grenzt nicht direkt an die geplante Windkraft-Zone an. Die Lage wird in der Sitzung auf einer Karte gezeigt. Für den Beschluss über die Stellungnahme ist der Gemeinderat zuständig. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft“ des Markts Nandlstadt wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Zonen weit vom Gemeindegebiet Rudelzhausen entfernt sind.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windkraft“ des Markts Nandlstadt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 96 / 2023**

## 7. Erlass der gemeindlichen Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen

Die Vorberatung des Haushalts 2024 fand in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung am 20.11.2023 statt. Der Gemeinderat hatte alle Entwurfsunterlagen vorab per E-Mail erhalten. Im Zuge der Vorberatung hat sich kein Änderungsbedarf ergeben. Nach Art. 65 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, Art. 65 Abs. 2 GO. Der Haushalt wird während der Sitzung anhand des Vorberichts vorgestellt. Auf den Vorbericht, der mit dem Haushalt nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung bzw. Genehmigung veröffentlicht wird, wird umfassend verwiesen.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen in der aktuell vorliegenden Fassung.

**Ergebnis: 14 : 0**

(GR Dr. Müller abwesend)

**Beschlussbuchnummer 97 / 2023**

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan des Haushalts 2024 in der aktuell vorliegenden Fassung.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 98 / 2023**

## 8. Zuschussantrag des Vereins Abensthaler Schützen Einzelhausen e.V. für den Neubau eines Schützenheims

Der Verein Abensthaler Schützen Einzelhausen e.V. hat einen Zuschussantrag für den Neubau eines Schützenheims gestellt. Der Antrag ging am 13.11.2023 ein. Der Verein schreibt, dass das Projekt aufgrund der momentan angespannten Situation ohne Gönner und Sponsoren nicht zu stemmen sei. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf ca. 650.000 EUR. Der Antrag enthält keine konkrete Angabe zur beantragten Zuschusshöhe. Die Gemeinde Rudelzhausen hat bei anderen Projekten von Sportvereinen einen anteiligen Investitionszuschuss von 5 % der Kosten gewährt. Der Gemeinderat muss über die Zuschussbewilligung entscheiden. Ob und wann das Projekt realisiert werden kann und eine Zuschussauszahlung tatsächlich ansteht, kann nach aktuellem Stand noch nicht abgeschätzt werden. GR Scheer sagt, dass die Anteilsbezuschung auf die förderfähigen Kosten beschränkt werden sollte. Der Erste Bürgermeister nimmt diesen Vorschlag auf.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt dem Verein Abensthaler Schützen Einzelhausen e.V. für den Neubau eines Schützenheims einen Zuschuss von 5 % der förderfähigen Kosten. Dem Anteilzuschuss wird die Kostenschätzung in Höhe von 650.000 EUR zugrunde gelegt. Die Zuschussfestsetzung und -auszahlung erfolgt erst nach der Kostenabrechnung des Projekts.

**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 99 / 2023****9. Zuschussantrag des Katholischen Pfarramts Sandelzhausen für die Sanierung des Kirchturms der Kirche in Notzenhausen**

Das Katholische Pfarramt Sandelzhausen hat sich mit einem Zuschussantrag vom 17.11.2023 an die Gemeinde Rudelzhausen gewandt. Die katholische Pfarrgemeinde von Sandelzhausen, zu der auch der Ort Notzenhausen und damit die Nebenkirche St. Phillip und Jakob in Notzenhausen gehören, plant die Sanierung des Kirchturms der Nebenkirche in Notzenhausen. Insbesondere geht es um die Erneuerung der Schindeldeckung. Laut Antrag ist der Kirchturm stark beschädigt und bedarf einer grundlegenden Sanierung. Bei der Nebenkirche handle es sich um ein wertvolles denkmalgeschütztes Objekt. Laut vorgelegtem Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für die Sanierung des Kirchturms auf 28.589,45 EUR brutto. In vergangenen Fällen hat die Gemeinde Rudelzhausen einen Anteilzuschuss von 5 % der Kosten für die Sanierung oder Erneuerung von Sakralbauten gewährt. Der Gemeinderat muss über eine Zuschussgewährung für die Sanierung des Kirchturms in Notzenhausen entscheiden. GR Roßmann spricht sich dafür aus, das Vorhaben mit einem Anteilzuschuss von 5 % zu fördern. Auf Nachfrage von GR Walter sagt der Erste Bürgermeister, dass es für die Maßnahme keine staatliche oder sonstige übergeordnete Förderung gebe und daher auch keine förderfähigen Kosten für die Festlegung des gemeindlichen Zuschusses angesetzt werden können.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt der Katholischen Pfarrgemeinde Sandelzhausen für die Sanierung des Kirchturms in Notzenhausen einen Zuschuss von 5 % der Kosten. Dem Anteilzuschuss wird der vorgelegte Kostenvoranschlag in Höhe von 28.589,45 EUR brutto zugrunde gelegt. Die Zuschussfestsetzung und -auszahlung erfolgt erst nach der Kostenabrechnung des Projekts.

**Ergebnis: 15 : 0****Beschlussbuchnummer 100 / 2023****10. Förderungsvereinbarung mit dem Katholischen Männerfürsorgeverein München e.V. (KMFV) für die Leistungen des Ambulanten Fachdiensts Wohnen im Landkreis Freising für die nächsten drei Jahre**

Seit März 2021 unterstützt und berät der KMFV mit dem Ambulanten Fachdienst Wohnen obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen im Landkreis Freising. Zu den Unterstützungsleistungen gehören insbesondere die Vermittlung von Wohnraum, die Kontaktaufnahme mit den Kommunen und die Weitervermittlung von Betroffenen an Facheinrichtungen. Bis zum 28.02.2023 konnte der KMFV diese Leistungen über das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Rahmen einer zweijährigen Projektfinanzierung erbringen. Mit Schreiben vom 13.12.2022 stellte der KMFV über den Bayerischen Gemeindetag, Kreisverband Freising, beim Landkreis Freising als zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe einen

Antrag auf weitere Förderung nach § 68 Abs. 3 SGB XII. Im März 2023 wurde eine Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freising und diversen kreisangehörigen Gemeinden einerseits und dem KMFV andererseits geschlossen. Die Zweckvereinbarung sah eine Kostenbeteiligung des Landkreises am Angebot des KMFV mit einem Anteil von 50 % vor. Die andere Hälfte entfiel auf die beteiligten Gemeinden nach dem jeweiligen Einwohneranteil. Die Vereinbarung deckte nur den Zeitraum von März bis zum 31.12.2023 ab und ging von einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 68.392,50 EUR für diesen Zeitraum aus. Die Gemeinde Rudelzhausen beteiligte sich an der Zweckvereinbarung mit einem Kostenanteil von 1.263,69 EUR (siehe öff. Gemeinderatsbeschluss Nr. 17/2023 vom 13.02.2023, damals öff. TOP 7). Der tatsächlich zu tragende Kostenanteil der Gemeinde belief sich auf 1.489,38 EUR, weil neben der Stadt Freising, der Stadt Moosburg und der Gemeinde Neufahrn, die sich vor dem Hintergrund eigener Hilfsstrukturen von vorneherein nicht beteiligen wollten, noch weitere drei Gemeinden ihre Beteiligung abgesagt hatten. Da die Zweckvereinbarung am 31.12.2023 endet, ist angedacht, die Leistungen des Ambulanten Fachdiensts Wohnen des KMFV darüber hinaus wieder im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit Beteiligung des Landkreises und der Gemeinden zu finanzieren. Die Gemeinde Rudelzhausen müsste nach einer Kostenschätzung für das Jahr 2024 mit einem Finanzierungsanteil von ca. 2.600 EUR rechnen, sofern der Landkreis wiederum einen Förderanteil von 50 % übernimmt. Es könnte eine Verlängerung der Kostenbeteiligung um drei Jahre vereinbart werden. Genauer wurde hierzu aber noch nicht vereinbart, zumal die Rückmeldung von acht Gemeinden zum weiteren Vorgehen noch aussteht. Der Gemeinderat muss über die grundsätzliche Frage der weiteren Kostenbeteiligung entscheiden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen fördert mit einem Kostenübernahmeanteil von derzeit 2.600 EUR die Fortführung der Leistungen der Obdachlosenhilfe des Katholischen Männerfürsorgevereins München e.V., Ambulanter Fachdienst Wohnen, für das Jahr 2024.

**Ergebnis: 14 : 1**  
(Gegenstimme: GR Gabriel)

**Beschlussbuchnummer 101 / 2023**

## **11. Mitteilungen des Bürgermeisters**

### **11.1 Bentonit-Abbau „Maierhof“**

Für den Bentonit-Abbau „Maierhof“ wurde ein Verlängerungsantrag bis Ende 2025 gestellt. Die beantragte Verlängerung umfasst ca. ein Jahr. Die Fläche wird auf einer Karte gezeigt.

### **11.2 Bentonit-Abbau „Weingarten“**

Der Bentonit-Abbau „Weingarten“ soll aufgrund der Ergiebigkeit des Gebiets vergrößert werden. Der Abbau wird von der Fa. Clariant durchgeführt. Die Fläche wird auf einer Karte gezeigt. Die Abfuhrstrecke soll offenbar weiterhin über die Straße beim Golfplatz führen. Die Gemeinde führt Verhandlungen über eine kürzere Abfuhrstrecke, die aber erst errichtet werden müsste.

### **11.3 Winterdienst**

Anlässlich des geballten Schneefalls Anfang Dezember 2023 konnte der Winterdienst nicht sofort alle Straßen und Wege zugleich freiräumen. Es gingen einige Beschwerden von Anwohner/innen ein. Allerdings standen teilweise auch parkende Autos im Weg, sodass die Räumfahrzeuge gewisse Straßenzüge nicht befahren konnten. Die Schneeschmelze der letzten Tage hat im Gemeindegebiet bislang zu keinen Hochwasserkomplikationen geführt.

#### **11.4 Danksagung**

Der Erste Bürgermeister spricht gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern, den Zuhörer/innen und dem Geschäftsleiter seinen Dank für die Zusammenarbeit bzw. die Beteiligung im zurückliegenden Jahr aus.

#### **12. Fragen und Anträge**

##### **12.1 GR Roßmann – Rückhaltebecken beim Spielplatz Kugelberg**

GR Roßmann sagt, dass am Eck in der Nähe des Spielplatzes Kugelberg das Wasser, insbesondere jetzt nach der Schneeschmelze, massiv zusammenläuft. Er schlägt eine Retention in dem Bereich vor, um die Kanalisation zu entlasten. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Wegefurchen in dem Bereich wegen der landwirtschaftlichen Feldbearbeitung jedes Jahr anders aussehen können. Das Wasser könne also ggf. jedes Jahr an anderen Stellen zusammenlaufen. Außerdem würde das Wasser auch mit einer Retentionsvorrichtung letztlich in die Kanalisation laufen. Ferner komme hinzu, dass der Gemeinde die Grundstücksflächen in dem betroffenen Bereich nicht gehören, auch nicht die Fläche des Spielplatzes. Grundstücksverhandlungen könnten aber veranlasst werden.

##### **12.2 GR Neumeier – Hinweis auf Entfernung von Schneebruch**

GR Neumeier schlägt vor, die Grundstückseigentümer bzw. Gartenbesitzer dazu aufzufordern, etwaige Äste oder Pflanzen, die aufgrund des Schneebruchs in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, zuzuschneiden. Der Erste Bürgermeister verweist auf das in Kürze erscheinende Infoblatt der Gemeinde, das zu diesem Thema einen Hinweis bzw. Artikel enthält.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer